

**Erster Deutscher Altenschutzbund "Solidar" Betzdorf/Kirchen e.V. -
Bahnhofstrasse 15 - 57518 Betzdorf**

Präambel

Der Altenschutzbund "Solidar" Betzdorf/Kirchen e.V. ist eine Interessen- und Schutzgemeinschaft älterer Menschen. Der Altenschutzbund arbeitet seit 1974/75 als Selbsthilfeorganisation älterer Mitbürger und ist überparteilich, konfessionell unabhängig, christlich-ökumenisch und verteidigt die Würde eines jeden Einzelnen. Dabei gibt es keine Ausgrenzungen; nicht Rasse, Nationalität oder Konfession sind ausschlaggebend für Hilfeleistungen und Beistände, sondern allein die Bedürftigkeit und Gefährdung des Menschen. Der Altenschutzbund fördert und bietet neben Hilfen bei der Vermittlung von Betreuungen, Notlagen, Problemen bei behördlichen Angelegenheiten, Hilfe und Vermittlung geeigneter Pflegeorganisationen, Hilfe bei, und, Heimatangelegenheiten und Pflegeeinstufungen. Auch Seniorenfreizeiten für hochbetagte Menschen, Kulturreisen, Ausflüge, Musik und Tanzveranstaltungen und ein Informationsdienst über wichtige Neuerungen der Gesetzgeber, werden angeboten sowie bei Gesundheit und Sportveranstaltungen.

Der Verein strebt eine überregionale Ebene für ganz Deutschland an.

Satzung

§

Name und Sitz; Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen

Erster Deutscher Altenschutzbund "Solidar" Betzdorf/Kirchen e.V und hat seinen Sitz in 57518 Betzdorf -Bahnhofstrasse 15.

Der Verein ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur unter der Nr. VR 775. Der Verein wurde 1975 gegründet.

1.2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das nächste Geschäftsjahr nach dieser Satzungsänderung endet am 31.12.20082.

§ 2

Zweck

2.1. Der Verein kann sich nach einstimmigem Beschluss des Gesamtvorstandes einem öffentlich-rechtlichen - aber auch freien Wohlfahrtsverband oder ähnlichen anschließen, wenn dies aus finanziellen oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte. Auch aus vereinsinternen Gründen und aus Gründen, die der besseren Hilfe und Betreuung älterer Menschen dienen, kann ein Anschluss stattfinden.

Dieser Verein/Verband muss aber auch karitative Zwecke, die aber auch älteren Menschen zugute kommen müssen, verfolgen!

2.2. Der Altenschutzbund ist eine Interessen und Schutzgemeinschaft älterer/behinderter Menschen im Sinne von Schutzbünden wie Kinderschutz und Jugendschutz. Er verteidigt in allen Gesellschaftsbereichen die Würde, Gesundheit, den eigenen Willen und die Interessen des älteren/behinderten Menschen.

2.3. Der Altenschutzbund ist eine Selbsthilfe Organisation - überparteilich und konfessionell ungebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige ehrenamtliche Zwecke und leistet unbürokratische Hilfe und Beistand. Die Interessen und Bedürfnisse der älteren/behinderten Menschen werden auch generationsübergreifend vertreten.

2.4. Der Altenschutzbund ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, Er erzielt keine Gewinne. Rücklagen sind ausschließlich für geplante Hilfen und Vermittlungen, sowie für Notlagen der Mitglieder zu verwenden.

2.5. Der Altenschutzbund darf Mitgliedsbeiträge und Spenden, sowie Zuschüsse der Gemeindeverwaltungen, sowie aller weiteren Spendern nur zu Satzungsgemäßen Zwecken verwenden. Die ehrenamtlichen Helfer und der Vorstand erhalten hieraus keine steuerpflichtigen Zuwendungen.

2.6. Keine natürliche und juristische Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Altenschutzbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

2.7. Der Tätigkeitsbereich des Altenschutzbundes ist weder örtlich noch Gemeindlich gebunden. Der Hauptsitz ist der Großraum Betzdorf/Kirchen und Altenkirchen und kann überregional ausgeweitet werden. Zweigstellen sind aber an die bestehende Zwecke und an die gültige Satzung gebunden.

§ 3

Mitgliedschaft - Eintritt

3.1. Mitglied des Altenschutzbundes kann jede natürliche und juristische Person sein

3.2. Eine Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages. Hierüber entscheidet der Vorstand des Altenschutzbundes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und Verwendungszweck

4.1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit 20,00 Euro im laufenden Geschäftsjahr. Über Erhöhung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand, diese muss von den Mitgliedern anlässlich der ordentlichen Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

4.2. Über den Verwendungszweck der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft - Austritt

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt,

- A. bei Tod
- B. bei ehrenunwürdigen Verhalten, das den allgemeinen Grundsätzen des Altenschutzbundes widerspricht
- C. bei Beitragsrückstand von mehr als 1 Jahr (Vorstandsentscheid)
- D. bei freiwilligen Austritt
- E. bei Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung
- F. der Austritt muss schriftlich oder mündlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§ 6

Organe und Einrichtungen

6.1. Organe des Altenschutzbundes sind der Vorstand der Beirat und die Mitgliederversammlung.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

6.1a. Der Beirat hat die Aufgabe der Interessenvertretung der Mitglieder dem Vorstand gegenüber. Sie werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus:

- A. dem Vorsitzenden
- B. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- C. dem Schriftführer
- D. der/den Teamleiter/in - Bürovorsitzende/r Einsatzplaner/in
- E. der/dem Schatzmeister/in(Kassenwart/in
- F. 2-3 Beisitzern

7.1a. Der Beirat besteht aus mehreren natürlichen und juristischen Personen. Diese sind gleichberechtigt in der Interessenvertretung der Mitglieder dem Vorstand gegenüber.

7.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter. Beide sind allein vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für das Innenverhältnis gilt die Stellvertretung bei Abwesenheit/Verhinderung/Krankheit oder Tod des Vorsitzenden.

7.3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7.4. Der Vorstand führt die Geschäfte und Aufgaben ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

7.5. Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Vereinsmittel, der Spenden-Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge im Sinne des § 2.3.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und den Ausschluss von Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wird in den ersten 3 Monaten eines Jahres stattfinden.

8.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 10% aller Mitglieder einzuberufen.

8.3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen, durch Bekanntgabe in dem örtlichen Informationsblatt der Verbandsgemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes.

8.4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

- 8.5.** Die Versammlung beschließt mit mindestens einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen ebenso.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- 8.6.** Die anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung sind generell beschlussfähig wenn diese ordentlich eingeladen sind.
- 8.7.** Tritt der § 8.6. in Kraft, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder. Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit, bei Satzungsänderungen gilt dies ebenso.
- 8.8.** Die Versammlung wird vom Vorstand oder einem von ihm zu bestimmenden Vertreter geleitet.

§ 9 Niederschrift

- 9.1.** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
- 9.2.** Das Protokoll wird durch den Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Schriftführer ehrenamtlich erstellt und unterzeichnet.
- 9.3.** Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder gemäß 7.2 gemäß § 26 BGB vom Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

- 10.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufenden, ordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Als Liquidator wird der Vorsitzende allein bestellt. Sollte hier der § 7.2. In Kraft treten, ist der Stellvertreter in alleiniger Verantwortung bestellt.
- 10.2.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt nach Abzug aller Verpflichtungen das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Organisation, die sich mit dem Schutz, Wohlergehen und Hilfe der älteren Menschen beschäftigt, zu.
- 10.3.** Hierüber ist dem Amtsgericht(Vereinsgericht) und dem Finanzamt Bericht zu erstatten und den Vorgang schriftlich zu belegen. Dieser muss vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern unterzeichnet sein. Auch der Kassenwart ist hier einzubinden.

§ 11
Gründung

11.1. Der sich der Verein bereits im Jahre 1974/1975 gegründet hat und das Gründungprotokoll dem Vereinsgericht bekannt ist bzw. vorliegt, raucht es hier keiner Neugründung. Zum Zeitpunkt dieser Satzungsänderung beträgt die Mitgliederzahl ca. 350 Mitglieder.

§12
Satzungsänderung

Die Richtigkeit der Satzungsänderung wurde durch Mehrheitsbeschluss der
Ordentliche Mitgliederversammlung am 4,3,2008 genehmigt Die Angaben werden
bestätigt durch:

1.Vorsitzender oder sein Stellvertreter

Joachim Tinz Wolfgang Pabst

